

31. März 2010 ERZ C

0 5 3 4 **Universität Bern, Aufhebung von unselbstständigen Stiftungen und Legaten**

A. Ausgangslage

1. Die Universität Bern verfügt über drei Fonds als unselbstständige Stiftungen, welche heute vermögenslos sind. Diese Fonds können somit ihren Zweck nicht mehr erfüllen und sind deshalb aufzuheben.
2. Gemäss Artikel 71 des Gesetzes vom 5. September 2006 über die Universität (UniG; BSG 436.11) gehören Legate und unselbstständige Stiftungen im Sinne des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), welche die Universität begünstigen, zum Vermögen der Universität.
3. Gemäss Artikel 57 UniG gilt für den Finanzhaushalt der Universität die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit das Gesetz über die Universität keine besonderen Vorschriften enthält. Das kantonale Recht enthält keine Bestimmung betreffend der Auflösung einer unselbstständigen, kantonalen Stiftung. Unter Berücksichtigung, dass die Auflösung einer solchen Stiftung im weitesten Sinn einer Zweckänderung gleichkommt und Zweckänderungen gemäss Artikel 35 Absatz 5 FLG bis anhin vom Regierungsrat beschlossen worden sind, wird der Beschluss dem Regierungsrat unterbreitet.



B. Beschluss

Folgende unselbstständigen Stiftungen werden aufgehoben

- Fonds der Zahnmedizinischen Kliniken in der Staatsrechnung Nr. 4831 100 16 gemäss Fondsreglement vom 10. Mai 2005
Vermögen per 31.12.2009 CHF 0.00
- Geobotanik-Fonds in der Staatsrechnung 4831 100 66 gemäss Fondsreglement vom 21. August 2000
Vermögen per 31.12.2009 CHF 0.00
- Leopold Koss Lectures Fonds der Medizinischen Fakultät in der Staatsrechnung Nr. 4831 100 91 gemäss Fondsreglement vom 17. August 2004
Vermögen per 31.12.2009 CHF 0.00

Dieser Regierungsratsbeschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Rege'.